



## ASD Report ab 2020 im neuen Layout...

Mit der ersten Ausgabe des Reports in 2020 haben wir an unserem Layout gearbeitet. Anlass war u.a. auch die inzwischen erfolgte Namensänderung in *Bundesarbeitsgemeinschaft ASD e.V.*

*Der Vorstand der BAG ASD wünscht allen Lesern\*innen des ASD Reports ein gutes und erfolgreiches neues Jahr!*

## Standpunkt in Sachen Kinderschutz

### Strafverfahren gegen ASD-Fachkräfte...

- ... sind kein neues Phänomen, seit Mitte der 90er Jahre werden immer wieder polizeiliche Ermittlungsverfahren und Strafverfahren bekannt. Genaue Zahlen und Auswertungen hierzu gibt es bisher nicht,
- beruhen weitgehend auf dem Straftatvorwurf „fahrlässige Tötung oder Körperverletzung durch Unterlassung“ und
- ein solcher Vorwurf bedingt das Vorhandensein einer Garantenstellung seitens der Fachkraft.
- Strafverfahren in Sachen Kinderschutz berühren im Kern jugendhilferechtliche Bestimmungen des SGB VIII, d.h. insbesondere:
  - die Einschätzung des Gefährdungsrisikos
  - mit mehreren Fachkräften
  - nach Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte
  - unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten (§ 8a, Abs.1 SGB VIII).

Falls geeignet und notwendig sind Hilfen anzubieten. Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für *erforderlich*, so hat es das Gericht *anzurufen* (§8a, Abs.2).

Bei dringender Gefahr und Eilbedürftigkeit (Gerichtsentscheidung kann nicht abgewartet werden) besteht die Pflicht zur Inobhutnahme.

Die vorgenannten Bestimmungen:

- sind vorrangig auf Hilfe ausgerichtet und
- nicht mechanisch, sondern prozesshaft-systemisch ausgerichtet (einschätzen nicht urteilen)
- machen das Jugendamt nicht zur „Ermittlungsbehörde“, sondern betonen den sozialpädagogischen Kernauftrag der Jugendhilfe (eben Hilfen zur Erziehung) und

- beachten den verfassungsrechtlichen Grundrechtsschutz der Familie und der Kinderrechte vor staatlichen Eingriffen.

Die Rechtsfigur des „Wächteramtes“ ist nicht statisch, sondern durch Rechtsprechung geprägt und wird seit Jahren weiter ausdifferenziert.

Welche strafrechtlich belastbaren Pflichten daraus den ASD Fachkräften im Kinderschutz erwachsen, wurde nicht exakt für die Jugendhilfe ausgelotet, d.h. die sog. „Garantenstellung“ der Fachkräfte ist höchststrichterlich nicht abschließend definiert.

Es bedarf allerdings der Klärung, bis wohin die elterliche Selbstbestimmung und das Hilfevorranggebot gelten und ab wann, unter Inkaufnahme von Widerstand und Verweigerung, das Jugendamt zwingend das Gericht anrufen und/oder eine Inobhutnahme durchsetzen muss.

Angesichts weiterer absehbarer Strafrechtsermittlungen gegen Fachkräfte in Jugendämtern, wächst die Besorgnis, dass ein eine Entwicklung zugunsten einer restriktiven Kinderschutzpraxis von statten geht, die bereits heute die Alltagspraxis der Jugendämter erheblich beeinflusst. Die Beachtung der *Regeln fachlichen Könnens* sind jedenfalls kaum noch ein Garant dafür, dass das Strafrecht nicht seinen Einfluss erweitert und die Verantwortlichkeiten für die Fachkräfte strafrechtlich ausweitet.

Zuletzt hat die **AGJ in ihrem Positionspapier** zum Verhältnis von Kinderschutz und den Hilfen zur Erziehung vom 17.10.2019 davor gewarnt, „*poltisch-gesellschaftlichen Druck, der beispielsweise aus dramatischen und aufrührenden Fällen wie aktuell in Staufen und Lügde entsteht, in eine reduzierte Betrachtung von Kinderschutz münden zu lassen: Als Verfolgung von Delikten unter Vorzeichen polizeilicher Ermittlungen und der Strafverfolgung.*“ (S. 16 – siehe auch ASD-Report 11/2019)

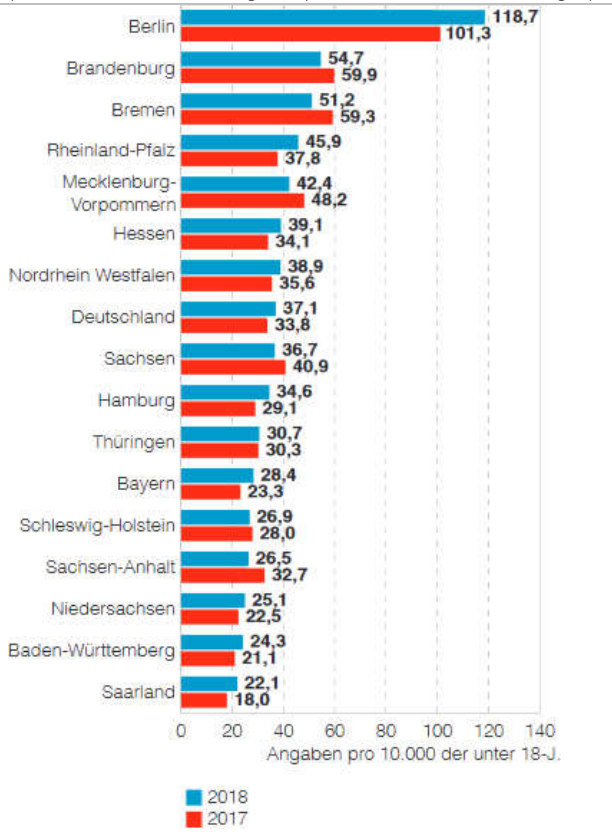
Die BAG ASD wird weiter die strafrechtliche Entwicklung auch aus der Sicht von Fachkräften beobachten und öffentlich kommunizieren. Sprachlosigkeit fördert einen verhängnisvollen Fatalismus, der entweder eine Bereitwilligkeit zur Übernahme von „Ermittlungsaufgaben“ oder rigide Reaktionen (Risikovermeidung...) mit sich bringt.

Diese Entwicklung erkennt man an der Gefährdungsstatistik (Zahl der akuten Kindeswohlgefährdungen und der Zahl der Inobhutnahmen – siehe ASD Report 11/2019).

Auch darüber werden wir in 2020 weiter berichten.

### Höhe der Gefährdungsquote (akute und latente Kindeswohlgefährdungen)

(Länder; 2017 und 2018, Angaben pro 10.000 der unter 18-Jährigen)



Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen. Aus KomDat Heft Nr. 2/19, November 2019, Seite 10

### Akute Kindeswohlgefährdungen als Ergebnis von Gefährdungseinschätzungen nach Altersgruppen (Deutschland; 2017 und 2018)

	Fallzahlen		Veränderungen	
	2017	2018	absolut	%
unter 1-jährige.	2.439	2.565	126	5,2
1 bis unter 3-jährige	2.682	3.150	468	17,4
3 bis unter 6-jährige.	3.354	4.045	691	20,6
6 bis unter 10-ährige	4.468	4.966	498	11,1
10 bis unter 14-jährige	4.360	5.076	716	16,4
14 bis unter 18-jährige	4.391	5.137	746	17,0
<b>Insgesamt</b>	<b>21.694</b>	<b>24.939</b>	<b>3.245</b>	<b>15,0</b>

Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen. Aus KomDat Heft Nr. 2/19, November 2019, Seite 11

## Personalbemessung im ASD

Zur Frage einer angemessenen Personalausstattung der ASDs im Bundesgebiet haben bereits vor Jahren neben den Gewerkschaften und dem DBSH, das GPA NRW u.a. Stellung genommen. Im Jahr 2012 hat sich erstmals auch die BAG ASD mit einem Richtwert befasst, d.h. max.35 bzw. 30 HzE-Fälle pro Fachkraft. Dieser Richtwert fand bundesweit bis heute Beachtung.

Gleichwohl hat sich zum Thema in den letzten Jahren viel entwickelt: z.B. die Beratungsprozesse einer Vielzahl von ASDs in Bayern, der massive Veränderungsdruck im

Handlungsfeld „Kinder-schutz“ und auch der anhaltende Fachkräftemangel

Denn seit Jahren ist immer wieder die gleiche Frage zu hören: sind die Jugendämter personell ausreichend in der Lage, den Kinderschutz sicher zu stellen?

Einfache Antworten sind keine Alternative:

- ein Wettbewerb um die niedrigste Fallzahlquote entspricht weder der äußerst heterogenen Lage der ASD's, noch den fachlichen Ansprüchen im Dialog zwischen der Praxis und den Anstellungsträgern.

### Mit welchen Ressourcen sind die ASD ausgestattet? Welches Personal arbeitet im ASD?

Personalressourcen im ASD	Referenzwert	Stand	Aktuellster Wert	Stand
Hinweis: Angaben für 2002 und 2006 einschließlich des Arbeitsbereichs „Förderung der Erziehung in der Familie“		2006		2016
Anzahl des Personals	9.532		15.880	
Anzahl der Vollzeitäquivalente (VZÄ)	7.585	2006	13.996	2016
Zahl der Minderjährigen in der Bevölkerung pro 1 VZÄ	1.820 : 1	2006	936 : 1	2016
Merkmale des Personals im ASD				
Anteil des Personals mit fachbezogenem Hochschulabschluss	84,8%	2006	91,7%	2016
Anteil des Personals im Alter von unter 30 Jahren	9,0%	2006	20,6%	2016
Anteil des Personals im Alter von 55 Jahren und älter	14,1%	2006	17,9%	2016
Anteil des weiblichen Personals	76,5%	2006	79,7%	2016
Anteil des Personals mit 32 Wochenstunden und mehr	64,6%	2006	74,8%	2016
Anteil der Angestellten mit befristeten Arbeitsverträgen	8,9%	2002	12,9%	2016

Quelle: Statistisches Bundesamt und Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder – Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Einrichtungen und tätige Personen (ohne Tageseinrichtungen für Kinder); Bevölkerungsfortschreibung; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen; ausführliche methodische Erläuterungen: [www.akjstat.tu-dortmund.de](http://www.akjstat.tu-dortmund.de)  
Aus „Kinder- und Jugendhilfereport 2018, Verlag Barbara Budrich, Opladen 2019, S. 182

Auf gemeinsame Initiative des DBSH und der BAG ASD trafen sich im Dezember 2019 in Hannover Experten aus Hochschulen, Jugendämtern (ASD), der KGSt, dem Deutschen Verein und der GEW-Berlin um nach weiterführenden Ansätzen suchen.

- Als letztlich komplementäre Verfahrensweise wurde das Ergebnis erzielt, unterhalb der Variante „Fallzahlbegrenzung“ eine strukturelle Lösung zu verankern. D.h. eine verbindliche gesetzliche Verpflichtung der örtlichen Jugendämter zur regelmäßigen Personalbemessung (besonders im Bereich des ASD) mit einem ausgewiesenen Verfahren.

Dieser Ansatz soll in den nächsten Wochen ausgearbeitet und in die Fachöffentlichkeit eingebracht werden.

Der DBSH und die BAG ASD haben in dieser Sache erfolgreich kooperiert und begrüßen das Ergebnis.

